

Erasmus+ fördert Chancengerechtigkeit Zusatzförderung (Social Top-Up) für Kurzzeitmobilitäten

Studierende, die sich für eine Kurzzeitmobilität im Rahmen eines Blended Intensiv Programm bewerben, können mit der Bewerbung über das Erasmus+ KA 131 Mobilitätsportal angeben, ob sie zu einer der genannten Zielgruppen zählen. Die Angabe mit Bewerbungsabgabe stellt noch keinen Antrag dar, sondern dient zunächst der Bedarfsermittlung.

Ausgewählte Studierende geben in der Nominierungsannahme (Online-Formular) dann konkret an, welche Lebenslage zutreffend ist. Die angegebene Nominierungsfrist ist zwingend einzuhalten.

Ein Social Top-Up kann nur einmal gewährt werden, auch wenn mehrere der aufgelisteten Lebenslagen zutreffend sind. Anfragen zur Beratung bitte an: erasmus@uni-goettingen.de

Kriterienkatalog Social Top-Up

1. a) Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr

b) Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, oder einer chronische Erkrankung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht

Einen **Grad der Behinderung** kann bspw. durch die zuständige Behörde (z. B. Landessozialamt) oder durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden.

Eine „**nachgewiesene Behinderung**“ oder eine **chronische Erkrankung ist durch ein** ärztliches Attest/Gutachten zu bestätigen mit dem Hinweis, dass ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden.

Die Abteilung Göttingen International erhebt Stichproben. Reichen Sie bitte Nachweise nur auf Nachfrage ein.

2. Auslandsstudium mit eigenem Kind/eigenen Kindern

Studierende, die mit eigenem Kind/eigenen Kindern ins Ausland gehen, können ein Social Top-Up beantragen. Diese Option gilt für ein Elternteil pro Kind. Das Social Top-Up kann nur für ein Elternteil gewährt werden, sollten beide Partner ins Ausland gehen. Gehen Sie gemeinsam mit zwei oder mehr Kindern, dürfen beide den Zuschuss beantragen.

Als **Nachweise** gelten bspw. Geburtsurkunde oder ein Kinderausweis, sowie Reiseunterlagen oder Betreuungsnachweise als Nachweis für den Aufenthalt.

Die Abteilung Göttingen International erhebt Stichproben. Reichen Sie bitte Nachweise nur auf Nachfrage ein.

3. Erwerbstätige Studierende

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) über 450 € und unter 850 € netto pro Monat

Studierende, die in den **6 Monaten vor Beginn** ihres Erasmus+ Aufenthaltes **fortlaufend** einer Beschäftigung nachgehen und monatlich **durchschnittlich** über 450 € und unter 850 € netto (d. h. nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer) im Monat verdienen, können ein Social Top-Up beantragen. Eine längere Ausübung der Tätigkeit vor Antritt der Mobilität stellt kein

Erasmus+ fördert Chancengerechtigkeit Zusatzförderung (Social Top-Up) für Kurzzeitmobilitäten

Ausschlusskriterium dar. Die Beschäftigung muss in den 6 Monaten vor Bewerbungsschluss und dem Zeitpunkt des Antritts der Mobilität liegen. Die Beschäftigung ist während des Erasmus+ Aufenthaltes aufzugeben oder zu pausieren.

Selbständige/freiberufliche Tätigkeiten sind von der Zusatzförderung ausgeschlossen, ebenso Tätigkeiten, in deren Rahmen Sie netto über 850 € pro Monat verdienen. Studierende müssen ihren Job nicht erst am Tag vor der Abreise aufgeben oder pausieren, aber es sollte nicht länger als 4-8 Wochen vorher sein. Die Beschäftigung wird im Entsendeland während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.

Als **Nachweise** gelten bspw. Arbeitsvertrag und/oder Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate und ggfs. Nachweis der Kündigung/Pausierung.

Die Abteilung Göttingen International erhebt Stichproben. Reichen Sie bitte Nachweise nur auf Nachfrage ein.

4. Erstakademiker*innen

Studierende, deren beide Elternteile oder Bezugspersonen keinen akademischen Abschluss haben (keinen Hochschul-, Fachhochschulabschluss bzw. keinen Abschluss einer Berufsakademie) sind antragsberechtigt. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss. Im Ausland absolvierte Studiengänge, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden, gelten trotzdem als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf das Social Top-Up besteht.

Wenn nur ein Elternteil bzw. eine Bezugsperson bekannt ist, kann/muss auch nur der Berufsabschluss dieser Person berücksichtigt werden. Von verstorbenen Elternteilen bzw. Bezugspersonen ist kein Berufsabschluss nachzuweisen.

Als **Nachweis** ist eine von den Elternteilen bzw. Bezugspersonen unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorzulegen. Die Abteilung Göttingen International stellt eine entsprechende Vorlage im Fall einer Stichprobe bereit.

Die Abteilung Göttingen International erhebt Stichproben. Reichen Sie bitte Nachweise nur auf Nachfrage ein.

Wichtig:

- Es gelten die Antragsfristen der entsendenden Hochschule.
- Das Social Top-Up kann nur für eine beantragte Lebenslage bewilligt werden, auch wenn mehrere zutreffend sind.
- Die Zusatzförderung beträgt:
 - 5-14 Mobilitätsdauer in Tagen i. H. v. 100 € einmalig
 - 15-30 Mobilitätsdauer in Tagen i. H. v. 150 € einmalig
- Studierende, die für eine Zusatzförderung vorgesehen sind, unterzeichnen zusätzlich mit dem Grant Agreement eine „Ehrenwörtliche Erklärung“.
- Zusätzliche Nachweise sind auf Nachfrage (z. B. Stichprobe) einzureichen.
- Nachweise sind von Studierenden bis zu 5 Jahre aufzubewahren.